



Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Vom 1. Dezember 2011

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Rechtswissenschaft im Masterstudium Wirtschaftsrecht studieren.

³ Einzelheiten regelt die Fakultät in der Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

Verliehene Grade

§ 2.³ Die Fakultät verleiht für ein erfolgreiches Masterstudium den Grad eines «Master of Law» (MLaw) Wirtschaftsrecht (Business Law) mit den Vertiefungsrichtungen «General Business Law», «Corporate and Tax», «Finance», «Life Sciences» oder ohne Vertiefungsrichtung für das freie Studium Wirtschaftsrecht.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019⁴ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.⁵

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law von 180 Kreditpunkten verfügen, sind ohne Auflagen / Bedingungen zum Masterstudium Wirtschaftsrecht zugelassen.⁶

³ Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärter erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Law der Universität Basel äquivalent ist.

⁴ 7

⁵ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen bzw. Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung durch Verfügung.

¹ SG 440.110.

² Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

³ § 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).

⁴ SG 441.800.

⁵ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

⁶ § 3 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).

⁷ § 3 Abs. 4 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 20. 2. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 1. 4. 2020).



Studienbeginn und Einschreibung in eine Vertiefungsrichtung

§ 4. Das Masterstudium Wirtschaftsrecht kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester begonnen werden.

² Bei der Einschreibung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht wählen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung gemäss § 2 oder studieren ohne Vertiefungsrichtung. Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. in den Wirtschaftsmaster ohne Vertiefungsrichtung ist möglich.

II. Studium

Umfang und Studiendauer des Masterstudiums

§ 5. Das Masterstudium Wirtschaftsrecht umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Masterstudium Wirtschaftsrecht entsprechend.

² Die Fakultät gibt die Anzahl der Kreditpunkte für jede Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Gliederung und Aufbau des Masterstudiums Wirtschaftsrecht

§ 6.⁸ Das Masterstudium Wirtschaftsrecht gliedert sich in:

- a) Ein Modul Grundlagen Wirtschaftsrecht;
- b) ein Vertiefungsmodul General Business Law;
- c) ein Vertiefungsmodul Corporate and Tax;
- d) ein Vertiefungsmodul Finance;
- e) ein Vertiefungsmodul Life Sciences;
- f) Lehrveranstaltungen, die keinem Vertiefungsmodul zugeordnet sind.

² Das Studium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Masterstudiums Wirtschaftsrecht, aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel sowie der Masterarbeit.

³ Die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht regelt die Einzelheiten.

Bestehen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht

§ 7.⁹ Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte erworben wurden:

- a) 44 KP aus dem Modul Grundlagen Wirtschaftsrecht,
- b) 18 KP aus einem Vertiefungsmodul gemäss § 6 Abs. 1 lit. b–e oder frei wählbar aus dem Studienangebot des Masterstudiums Wirtschaftsrecht,
- c) 6 KP frei wählbar aus dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder aus dem Studienangebot des Masterstudiums Wirtschaftsrecht sowie

⁸ § 6 Abs. 1 lit. e und g aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 2. 4. 2020. Dadurch wird alt lit. f neu zu e und alt lit. h neu zu f. In Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).

⁹ § 7 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).



d) 22 KP aufgrund der Masterarbeit.

² Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsrecht mit Nennung einer Vertiefungsrichtung setzt überdies voraus, dass die Masterarbeit in der gewählten Vertiefungsrichtung erfolgreich verfasst wurde.

³ Einzelheiten hierzu regelt die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

⁴ Studierenden, welche das Masterstudium Wirtschaftsrecht nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Wirtschaftsrecht von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb der Kreditpunkte

§ 8. Es können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Clinic
- b) Forschungsseminar
- c) Kolloquium
- d) Masterarbeit
- e) Moot-Court
- f) Projekt
- g) Querschnittsveranstaltung
- h) Repetitorium
- i) Seminar
- j) Tutorat
- k) Übung
- l) Vorlesung
- m) Vorlesung mit Tutorat
- n) Vorlesung mit Übung

² Die Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Die Bewertung erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung
- b)¹⁰ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung (insbesondere Referate, Seminarleistungen)
- c) Masterarbeit oder gleichwertige Moot-Court Teilnahme

¹⁰ § 8 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 29. 11. 2012 (wirksam seit 1. 2. 2013, publiziert am 13. 2. 2013). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Studierende, welche bereits mit dem Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel begonnen haben, können mit einem Wechsel der Vertiefungsrichtung ihr Studium mit der Vertiefung Life Sciences oder Global Life Sciences and Sustainability fortsetzen. Sie müssen bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan eine entsprechende Erklärung abgeben. Dieser Wechsel zählt nicht zu den gemäss § 4 Abs. 2 möglichen Wechseln der Vertiefungsrichtung.



d) und allenfalls Leistungsüberprüfungen in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

³ In jeder juristischen Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

⁴ Leistungsüberprüfungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel erfolgen nach den Modalitäten der Studienordnungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

⁵ Die Leistungsüberprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsberechtigten können eine andere Sprache zulassen. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

Bewertung

§ 9.¹¹ Die Leistungen der Studierenden werden benotet.

² Die Notenskala reicht in Viertelnotenschritten von 1.0 bis 6.0. Die Noten 4.0 bis 6.0 bezeichnen genügende, die Noten 1.0 bis 3.75 ungenügende Leistungen.

³ Die Noten entsprechen den folgenden Wertungen: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; 3.5 nicht ausreichend; 3.0 mangelhaft; 2.0 schlecht; 1.0 sehr schlecht.

Form und Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen

§ 10. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern als Einzelprüfungen 20 Minuten, als Zweierprüfung 30 Minuten. Schriftliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a dauern drei Stunden.

Anmeldung

§ 11. Die Studierenden müssen sich für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a anmelden. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht möglich. § 16 bleibt vorbehalten.

Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen

§ 12. Eine ungenügende Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung genügender Prüfungen ist ausgeschlossen.

Prüfungssessionen

§ 13. Pro Jahr finden für Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a grundsätzlich zwei Prüfungssessionen statt. Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen

§ 14. Mündliche Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a finden im Beisein einer fachkundigen Person statt, die aus einer von der Curriculums- und Prüfungskommission genehmigten Liste bestimmt wird.

Verlängerung der Prüfungsdauer und Änderung des Prüfungsmodus

§ 15. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere bei Fremdsprachigkeit oder Behinderung, die Dauer mündlicher und schriftlicher Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern.

¹¹ § 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).



² Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Behinderung, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zum Nachteilsausgleich auch den Prüfungsmodus gemäss § 8 ändern.

Verschiebung und Fernbleiben

§ 16. Ein Gesuch um Verschiebung von Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Wird das Gesuch aus gesundheitlichen Gründen gestellt, ist dem Studiendekanat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan entscheidet über das Gesuch.

² Bleibt eine Studentin bzw. ein Student ohne triftige Gründe einer Prüfung gemäss § 8 Abs. 2 lit. a fern, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Eröffnung und Einsichtsrecht

§ 17. Die Ergebnisse der Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a bis c werden den Kandidierenden in einer Verfügung eröffnet.

² Auf Verlangen wird Einsicht in die eigenen schriftlichen Arbeiten gewährt.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung

§ 18. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen erfolgen insbesondere durch:

- a) Referate
- b) Seminarleistung

² Diese Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

⁴ Diese Leistungsüberprüfungen werden benotet.

⁵ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen werden den betroffenen Studierenden schriftlich mitgeteilt.

⁶ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

Masterarbeit

§ 19. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. Die Kreditpunkte werden erworben, wenn mit der Masterarbeit eine genügende Leistung erbracht wird.

² Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden. Ist die Nachbesserung erfolglos und ist nach der versuchten Nachbesserung auch ein zweiter Prüfungsberechtigter mit der ungenügenden Bewertung einverstanden, ist die Arbeit als ungenügend zurückzuweisen. In diesem Fall ist eine zweite Masterarbeit zu einem anderen Thema zu verfassen.

³ Wird auch die zweite Masterarbeit gemäss Abs. 2 endgültig als ungenügend bewertet, wird die Studentin bzw. der Student gemäss § 7 Abs. 4 endgültig vom Studium ausgeschlossen.

⁴ Wer eine Masterarbeit ausserhalb einer Seminarveranstaltung verfasst, hat ein Kolloquium im Gebiet der Masterarbeit von 15 Minuten zu bestehen. Die Bestimmung über die mündlichen Prüfungen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a ist auf das Kolloquium entsprechend anwendbar.



⁵ Die Masterarbeit wird durch einen Prüfungsberechtigten gemäss § 25 benotet. Die Note wird bei der Berechnung des Masterprädikats mit berücksichtigt und im Masterzeugnis unter Angabe des Titels der Arbeit ausgewiesen.

⁶ Die erfolgreiche Teilnahme an einem Moot-Court kann, die Gleichwertigkeit vorausgesetzt, als Masterarbeit anerkannt werden.

⁷ Einzelheiten regelt die Wegleitung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht.

Masterurkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 20¹². Wer das Masterstudium Wirtschaftsrecht gemäss § 7 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, mit welcher die Fakultät den Grad «Master of Law» (MLaw) Wirtschaftsrecht (Business Law) mit oder ohne Vertiefungsrichtung verleiht. Das Dokument weist zudem das Prädikat aus und wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden mit den erworbenen Kreditpunkten und erzielten Noten in einem Zeugnis ausgewiesen.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

² Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

³ Wer als schriftliche Arbeit eine eigene, schon einmal bewertete Arbeit noch einmal einreicht oder ein Plagiat einreicht, d.h. die Arbeiten Dritter verwertet und sich als Autorin bzw. Autor ausgibt, kann von der Curriculums- und Prüfungskommission vom Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Verfügung eröffnet.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Die Fakultät regelt in der Wegleitung die Anerkennung von auswärtigen Studien- und Prüfungsleistungen, wobei maximal 45 an anderen juristischen Fakultäten erworbene Kreditpunkte anerkannt werden können. Dabei beachtet sie die Gleichwertigkeit und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten.

² Über die Anerkennung von Studienleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

³ Die Anerkennung von Studienleistungen wird durch Verfügung eröffnet.

¹² § 20 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).

IV. Abschluss des Studiums und akademischer Grad

Erwerb des akademischen Grades

§ 23.¹³ Wer das Masterstudium Wirtschaftsrecht erfolgreich abgeschlossen hat und das Versprechen zu ehrenhafter Berufsausübung (Promissum) ablegt, erhält den Grad eines «Master of Law (MLaw) Wirtschaftsrecht (Business Law)».

Prädikat

§ 24. Der auf Zehntelnoten gerundete Notendurchschnitt der Leistungsüberprüfungen und der Masterarbeit bestimmt das Prädikat.

² Das Prädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.6 bis 6.0 ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»),
- b) 5.2 bis 5.5 sehr gute Leistung («magna cum laude»),
- c) 4.8 bis 5.1 gute Leistung («cum laude»),
- d) 4.4 bis 4.7 befriedigende Leistung («bene»),
- e) 4.0 bis 4.3 genügende Leistung («rite»).

³ Bei Änderung der Vertiefungsrichtung fallen bei der Berechnung des Masterprädikats die Noten der vorher absolvierten genügenden Leistungen weg, soweit diese nicht auch in der neu gewählten Vertiefungsrichtung wählbar sind.

V. Zuständigkeiten und Rechtsmittel

Berechtigte für die Abnahme von Leistungsüberprüfungen

§ 25. Leistungsüberprüfungen werden durch Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren oder durch Dozierende mit Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifikation abgenommen.

² Die Fakultät kann andere Dozierende zur Abnahme von Leistungsüberprüfungen ermächtigen.

Curriculums- und Prüfungskommission

§ 26. Die Fakultät wählt eine Curriculums- und Prüfungskommission.

² Sie hat insbesondere die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Zudem ist sie für alle Fragen der Lehre zuständig, sofern keine andere Regelung besteht.

³ Die Zusammensetzung der Curriculums- und Prüfungskommission ist in der Wegleitung geregelt.

Studiendekanin bzw. Studiendekan

§ 27. Die Fakultät wählt eine Studiendekanin bzw. einen Studiendekan.

² Sie bzw. er hat die in dieser Ordnung genannten Kompetenzen. Anträge an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sind an das Studiendekanat zu richten.

¹³ § 23 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).



Rechtsmittel

§ 28.¹⁴ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission begründete Ausnahmen von einzelnen Regelungen dieser Ordnung gewähren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltung und Übergangsbestimmungen

§ 30. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ihr Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Basel im Herbstsemester 2012 oder später beginnen.

² Für Studierende, die das Masterstudium Rechtswissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vor dem 1. August 2012 begonnen haben, gilt die Ordnung für das Masterstudium Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 28. April 2005 bis längstens 31. Januar 2015 weiter. In begründeten Fällen kann die Curriculums- und Prüfungskommission diese Frist bis höchstens 31. Januar 2016 erstrecken.

³ Studierende, welche im Herbstsemester 2011 oder im Frühlingsemester 2012 mit dem Masterstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel begonnen haben, können ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fortsetzen. Sie müssen bis zum 1. Oktober 2012 bei der Studiendekanin bzw. beim Studiendekan eine entsprechende Erklärung abgeben.

Wirksamkeit

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

Namens der Juristischen Fakultät

Die Dekanin: Prof. Dr. Sabine Gless

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012.

¹⁴ § 28 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 2. 4. 2020, in Kraft seit 1. 2. 2021 (publiziert am 20. 5. 2020).